

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

V.

15. März.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

49. Berücksichtigung der Verwaltungsverfahrensgesetze in den Abgabengesetzen der Länder.
50. Mitteilungen von Parteien auf Posterslag Scheinen.*)
51. Vaugebrechen, Kostenersatz.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von giftbaltigen Pflanzenschutzmitteln.*)
Auskünfte über Grundpreise.*)
Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten.
Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

49. Verwaltungsverfahrensgesetze; Berücksichtigung in den Abgabengesetzen der Länder.

M. D. 775.

Wien, am 27. Februar 1926.

(An die M. Abt. 4, 5 und 6.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 9. Februar 1926, Z. 82415/2, folgendes bekanntgegeben:

Um die Stellungnahme zu den Gesetzesbeschlüssen der Länder in Abgabenangelegenheiten unter dem Gesichtspunkte der am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetze möglichst zu vereinfachen und um Verzögerungen in der Behandlung der bezüglichen Gesetzesbeschlüsse zu vermeiden, möchte sich das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Bemerkungen darüber gestatten, inwiefern die Gesetzgebung der Länder in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben von nun an durch die Verwaltungsverfahrensgesetze berührt erscheint.

Beziehungen zwischen den Abgabengesetzen und den Verwaltungsverfahrensgesetzen können sich gemäß Artikel II, Absatz 5 E.-G.-B.-G. nur insoweit ergeben, als es sich um Abgabenstrafen handelt und in den betreffenden Gesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafamtshandlung Behörden zugewiesen wird, von denen das Verwaltungsstrafgesetz auch sonst anzuwenden ist. Um gegebenenfalls dieses Ziel zu erreichen, genügt es, wenn in das Abgabengesetz die Bestimmung aufgenommen wird: „Zur Durchführung der Strafamtshandlung sind die politischen Bezirksbehörden (ist der Magistrat) berufen.“ Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes ist bei dieser Fassung in keiner Weise mehr notwendig. Auf Grund der vorgeschlagenen Fassung werden vielmehr zufolge des vorerwähnten Artikels II, Absatz 5 E.-G.-B.-G. die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ohne weiteres in ihrer Gesamtheit Anwendung finden, damit insbesondere auch die Bestimmung des § 31, Absatz 2, nach der die Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben abweichend von der sonstigen Regel ein Jahr beträgt.

Ergänzende Bestimmungen verwaltungsstrafrechtlicher Natur können in die Abgabengesetze nur insoweit aufgenommen werden, als das Verwaltungsstrafgesetz ausdrücklich bloß subsidiäre Vorschriften enthält und der Sonderregelung in den einzelnen Verwaltungsvorschriften, das sind hier die Abgabengesetze der Länder, den Vortritt läßt, wie dies zum Beispiel im § 5, Absatz 1 bezüglich des Verschuldens, im § 8, Absatz 1 bezüglich der Strafbarkeit des Versuches, im § 9 bezüglich der Verantwortlichkeit bei Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, im § 10, Absatz 1 bezüglich der Strafmittel und Straffälle, im § 15 bezüglich der Widmung der Geldstrafen, im § 16, Absatz 2 bezüglich des Höchstmaßes der an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe der Fall ist.

Ist eine Sonderregelung, soweit sie nach dem Verwaltungsstrafgesetz überhaupt möglich ist, nicht beabsichtigt, so ist irgend ein besonderer Hinweis auf Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, da diese — wie bereits oben erwähnt — ohneweiters Anwendung finden, überflüssig und höchstens geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen; es wird daher dringend nahegelegt, solche Hinweise in den Abgabengesetzen zu unterlassen.

Aber auch in den Fällen, in denen von der Möglichkeit einer Sonderregelung Gebrauch gemacht wird, erscheint es im Interesse der Klarheit für die Praxis geboten, solche Vorschriften derart zu fassen, daß darin eben nur die Sonderregelung ihren Ausdruck findet. Es wäre daher zum Beispiel im Falle des § 16, Absatz 2 B.-St.-G., wenn eine höhere als die dort vorgesehene zweiwöchige Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe festgesetzt werden soll, zu vermeiden, in der bezüglichen Vorschrift auch besonders auszusprechen, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ersatzweise eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, da dieser Grundsatz bereits ganz allgemein verbindlich im § 16, Absatz 1 B.-St.-G. aufgestellt ist, vielmehr wäre nur etwa folgende Wendung zu gebrauchen: „Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf . . . Wochen nicht übersteigen.“ Das Bundeskanzleramt möchte übrigens in diesem Zusammenhange an die seinerzeitige Zuschrift vom 3. Oktober 1925, Z. 138625/2, und an die in dieser Zuschrift mitgeteilte, bei der Verabschiedung der Verwaltungsverfahrensgesetze einstimmig gefasste Entschließung des Nationalrates erinnern, in der zum Ausdruck gebracht wurde

daß es vom Standpunkt der bei der Reform angestrebten Ziele dringend wünschenswert sei, daß bei der künftigen Gesetzgebung nur in den Fällen unvermeidbarer sachlicher Notwendigkeit von der Möglichkeit solcher Sonderregelungen Gebrauch gemacht werde.

Soll endlich für die Einbringung der Abgaben auch die politische Exekution gewährt werden, so genügt es, um dieses Ziel zu erreichen, im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 3 B.-B.-G. vollständig, wenn in das betreffende Abgabengesetz folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsweg eingebracht.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

50. Mitteilungen von Parteien auf Post- erlagscheinen.

W. D. 1591.

Wien, am 5. März 1926.

(An die M. Abt. 5 und 6, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Fachrechnungsabteilungen und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an den Vorstand des Kassendienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es kommt öfter vor, daß Parteien auf die Rückseite von Posterlagscheinen Mitteilungen setzen, die sich nicht auf den eingefeldeten Betrag oder dessen Verrechnung beziehen, sondern Anzeigen über eine Veränderung der Abgabepflicht, der Höhe der Abgabe oder dergleichen beinhalten. So ist es zum Beispiel vorgekommen, daß ein Abgabepflichtiger die Quartalsrate der Kraftwagenabgabe an die M. Abt. 5 mit der Mitteilung auf der Rückseite des Erlagscheines einsandte, daß er den Kraftwagen vom nächsten Quartale an außer Betrieb setze. Diese Mitteilung wurde jedoch, da sie den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprach, von der betreffenden Rechnungsstelle nicht weiter behandelt, wodurch der Anzeiger geschädigt wurde. Hätte jedoch die Dienststelle von der Mitteilung Kenntnis erhalten, wäre die Partei über den einzuhaltenden Vorgang aufgeklärt und in die Lage versetzt worden, die Abgabe für das Quartal abzumelden.

Um Beschwerden von Parteien zu begegnen, wird angeordnet, daß von allen Mitteilungen, die von Parteien auf der Rückseite von Posterlagscheinen gemacht werden und die nicht nur Angaben über die Verrechnung des eingefeldeten Betrages enthalten oder die von der Rechnungsstelle überhaupt nicht erledigt werden können, eine wörtliche Abschrift anzufertigen und an die sachlich zuständige Dienststelle einzusenden ist.

51. Vaugebrechen, Kostenerlaß.

W. D. 791.

Wien, am 6. März 1926.

(An die Stadtbauamtsdirektion, die M. Abt. 36, 40 und 52, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke 10 bis 19 und 21, die Rechnungsamtsdirektion, das Kommando der städtischen Feuerwehr und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund des § 76 (2) des am 1. Jänner 1926 in Kraft getretenen allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Partei, aus deren Verschulden eine von Amts wegen angeordnete Amtshandlung vorgenommen wird, für die der Behörde erwachenden Barauslagen aufzukommen.

In Handhabung der Gefahrenpolizei bei Gefahr im Verzuge werden sich in der Regel in den Fällen, in denen durch Einschreiten und über Veranlassung des Bereitschaftsingenieurs oder eines baubehördlichen Organes eine unaufschiebbare Verfügung ohne weiteres Verfahren getroffen und sofort vollstreckt werden muß, solche Barauslagen für die Behörde ergeben, die von den betroffenen Parteien rückzuerlegen sind.

In diesen Fällen sind in dem binnen kurzer Frist hinauszugebenden Bescheide der Baubehörde (Druckform Nr. 220, im Druckortenverlage des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich) der verpflichteten Partei die durch die Amtshandlung der Baubehörde erwachenden Barauslagen zum Erfolge vorzuschreiben.

Als solche Barauslagen werden bei diesen Amtshandlungen in der Regel die folgenden in Betracht kommen:

1. Die Kosten des Autos für den gerufenen Bereitschaftsingenieur,
2. die für die Dauer des Einschreitens aufgelaufenen Kosten des sogenannten Feuermaurers,
3. die Kosten des von der städtischen Feuerwehr beigegebenen Pöhlholzes samt dessen Zufuhr zur vorläufigen Sicherung einzelner Bauteile gegen Einsturz,
4. die Kosten etwa erforderlicher Abschrankungen und deren Beleuchtung während der Dunkelheit.

Andere Auslagen sind von Fall zu Fall festzustellen und zu verrechnen. Zur Erfassung dieser Barauslagen und ihrer rechtzeitigen Vorschreibung durch die hinauszugebenden Bescheide der zuständigen Baubehörde wird nachfolgender Vorgang verfügt: Gleich nach dem Einrücken des Bereitschaftsingenieurs von der durchgeführten Amtshandlung hat dieser der zuständigen Baubehörde die Kosten seines Wagens, jene des Feuermaurers sowie etwaiger Abschrankungen samt deren Beleuchtung mittels Ausweises bekanntzugeben. Zur Ermöglichung dieses kurzwegigen Vorganges hat die M. Abt. 31, der die Beistellung und Verrechnung des Feuermaurers obliegt, die für ihn jeweils geltenden ständlichen Kosten und die M. Abt. 30 gleichfalls die auf eine Stunde errechneten jeweiligen Kosten der Abschrankung mit und ohne Beleuchtung und Bewachung in dem im Dienstzimmer des Bereitschaftsingenieurs 1. Am Hof aufliegenden Dienstbuch ersichtlich zu machen und bei Aenderung der Preisanätze zu ergänzen.

Die städtische Feuerwehr oder etwa noch andere städtische Betriebe (z. B. M. Abt. 30 bei etwaiger Fuhrwerksbeistellung und dergleichen), die an der Behebung von Vaugebrechen mitwirken — mit Ausnahme des Betriebes Wasser- und Wasserversorgung, der seine Auslagen auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes selbst einbringlich machen wird — haben die auf sie entfallenden Kostenausweise binnen längstens drei Tagen der zuständigen Baubehörde zu übersenden.

Diese hat die Kostenausweise zu sammeln, die Gesamtkosten zu ermitteln und die errechnete Summe unter Beigabe eines Erlagscheines in den an die Partei zu erlassenden Bescheid anzunehmen. Auf dem Erlagscheine ist der Vermerk „Konto Fachrechnungsabteilung V, Vaugebrechen“ anzubringen.

Eine Abschrift dieses Bescheides ist samt den Kostenausweisen sodann an die Fachrechnungsabteilung V zur Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Betriebe zu leiten.

Wird von der Baubehörde in einzelnen Fällen erkannt, daß der Rückerlaß nicht gefordert werden kann, weil die Partei offenkundig kein Verschulden trifft, so ist der Kostenausweis mit Vermerk an die betreffende Betriebsbuchhaltung rückzumitteln.

Handelt es sich bei den Ausrückungen des Bereitschaftsingenieurs um zusammenhängende Fahrten zu verschiedenen Bauunfallsorten (bei Sturm, Sturzregen und dergleichen), so sind die Wagenkosten auf jene Parteien, bei denen Amtshandlungen erforderlich waren, entsprechend aufzuteilen.

Wegen der verrechnungsmäßigen Durchführung der Rückerlässe hat die Rechnungsamtsdirektion die internen Verfügungen zu erlassen.

Wenn sich auf Grund der Meldung des Bereitschaftsingenieurs oder des baubehördlichen Organes die Notwendigkeit ergibt, sofort noch unaufschiebbare Bauaufträge zur Beseitigung

des Baugerechens ohne weitere Erhebungen zu erteilen, so sind diese Aufträge in den Bescheid Punkt b) aufzunehmen.

Wenn gegen den Punkt b) des Bescheides ein Einspruch im Sinne des § 57, Abs. 2 des A.-B.-G. eingebracht wird, hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 57, Abs. 3 A.-B.-G.) Diese zweiwöchentliche Frist ist genau einzuhalten, da sonst der erlassene Bescheid außer Kraft tritt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln.

M. Abt. 13, 2083.

Wien, am 8. März 1926.

(An die M. Abt. 12, 16, 22, 53, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expostur Stadlau).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1926, Z. 6860, Abt. 10, behufs Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung von gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln nachstehendes angeordnet:

Die Verwendung gifthaltiger, insbesondere arsenhaltiger Mittel zur Bekämpfung von Kulturschädlingen hat in der Landwirtschaft, im Obst-, Wein- und Gartenbau immer mehr Eingang gefunden; derartige Giftmittel sind wegen ihrer zuverlässigen Wirkung bei meist geringem Kostenaufwande zur Sicherung der Ernteerträge in vielen Fällen völlig unentbehrlich geworden.

Sofern solche Pflanzenschutzmittel Gift im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten enthalten, dürfen sie bekanntlich gemäß der Bestimmung des § 3 dieser Verordnung grundsätzlich nur an die zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerksleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen, noch gültigen Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Nun sind aber bei den im Abschnitte II dieses Erlasses angegebenen gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln mit Rücksicht auf deren Zusammenfassung, Zubereitung oder deren besondere Beschaffenheit gesundheitsgefährliche Wirkungen bei einer ausschließlich ihrem Zwecke entsprechenden Anwendung und bei Einhaltung bestimmter Vorschriften kaum zu gewärtigen.

Um bei der Abgabe solcher Pflanzenschutzmittel das bisher häufig vermischte einheitliche Vorgehen sicherzustellen und einer nicht sachgemäßen oder unvorsichtigen Anwendung und Verwahrung dieser immerhin giftigen Präparate im öffentlichen Interesse vorzubeugen und zugleich nach Zulässigkeit den bei der gegenwärtigen Bekämpfungstechnik gegebenen Bedürfnissen zu entsprechen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Handhabung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, folgende Grundsätze bekanntgegeben.

I. Bis auf weiteres wird bezugsberechtigten Erwerbern der im Abschnitte II angeführten Pflanzenschutzmittel, deren Abgabe an Landwirte, Obst-, Wein- und Gartenbautreibende gegen Giftempfangsbestätigung nach dem in der Beilage 1) enthaltenen Vorbrude nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

a) Die Bewilligung zu dieser erleichterten Abgabe kann über fallweises Ansuchen den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften der österreichischen Bundesländer, ferner land- und forstwirtschaftlichen Vereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbänden, ausnahmsweise auch Unternehmungen, die sich mit dem Vertriebe von Pflanzenschutzmitteln befassen, erteilt werden. Um die grundsätzliche Bewilligung zur erleichterten Abgabe, welche vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach freiem Ermessen erteilt wird, ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzuschreiten. Die im Falle der Bewilligung zur erleichterten Abgabe ermächtigten Stellen bleiben ihrerseits verpflichtet,

für den Bezug dieser Pflanzenschutzmittel den amtlichen Giftbezugschein oder die amtliche Giftbezugslizenz im Sinne des § 5 der zitierten Ministerialverordnung einzuholen, sofern sie nicht die Berechtigung zum Handel mit Giften besitzen. Die Bewilligung zur erleichterten Abgabe kann auf bestimmte Pflanzenschutzmittel beschränkt werden. Die erteilte Bewilligung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jederzeit widerrufen werden.

b) Die zur erleichterten Abgabe berechtigten Stellen (Punkt a) dürfen die Pflanzenschutzmittel nur an solche Landwirte, Obst-, Wein- und Gartenbautreibende gegen Giftempfangsbestätigung (Punkt e) abgeben, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, daß sie die gifthaltigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger und sachgemäßer Weise ausschließlich zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen benötigen werden. Der Abgeber hat sich hievon nötigenfalls durch Befragen des Abnehmers oder in anderer geeigneter Weise zu vergewissern. Kann sich die Abgabestelle nicht die Ueberzeugung hievon verschaffen, so darf die Abgabe nur gegen Beibringung eines von der politischen Behörde ausgestellten Giftbezugscheines oder einer Giftbezugslicenz erfolgen.

c) Die Abgabe darf nur gegen eine nach Muster der Beilage I dieses Erlasses ausgestellte Giftempfangsbestätigung erfolgen, in welcher sich der Empfänger verpflichtet muß, das erhaltene Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugte Hände gelangen zu lassen, es ordnungsgemäß zu verwahren, nur zu dem angegebenen Zwecke und unter genauer Einhaltung der „Vorschriften für die Anwendung gifthaltiger Pflanzenschutzmittel“ (Beilage II dieses Erlasses) zu verwenden und für alle aus einer unvorsichtigen oder vorschriftswidrigen Verwahrung oder Verwendung des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung zu tragen.

d) Die Abgabe ist jeweils nur für eine bestimmte anzuspreekende Menge zulässig, die den wirklichen Bedarf des einzelnen Abnehmers für ein Jahr nicht übersteigt.

e) Die Abgabe darf nur von dem Leiter der berechtigten Abgabestelle oder von einer von letzterem besonders hiezu beauftragten Person, die der zuständigen politischen Behörde I. Instanz namhaft zu machen ist, erfolgen. Als Abgabe ist auch die Zusendung durch die Post oder Bahn oder durch einen vom Leiter der Abgabestelle beauftragten Boten anzusehen; die Zusendung durch die Post hat stets als eingeschriebene Sendung zu erfolgen.

f) Die Versendung der Pflanzenschutzmittel mittels Post oder Bahn darf nur gegen im vorhinein ausgestellte, vorschriftsmäßige Giftempfangsbestätigung stattfinden. Bei Abholung durch Boten hat dieser durch Beisetzung seiner Unterschrift auf der Empfangsbestätigung des Bestellers die Uebernahme zu bestätigen und sich hiedurch auch zur unverkehrten und unverzüglichen Uebergabe an den Besteller zu verpflichten.

g) Jede Abgabe der Pflanzenschutzmittel ist in einem Vormerkbuche einzutragen, welches den im § 9 der Verordnung vom 21. April 1876 R.-G.-Bl. Nr. 60, vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Giftempfangsbestätigungen und die Post-(Bahn)aufgabescheine sind aufzubewahren; ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Posten des Vormerkbuches ist durch entsprechende Verweisung ersichtlich zu halten.

h) Die Vorschriften der §§ 10 und 13 der Verordnung vom 21. April 1876, sind strenge einzuhalten. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Pflanzenschutzmittel nicht abgegeben oder ausgefolgt werden.

Jedem Abnehmer ist außer der gedruckten Gebrauchsanweisung des betreffenden Pflanzenschutzmittels ein Abdruck der „Vorschriften für die Anwendung gifthaltiger Pflanzenschutzmittel“ (Beilage II dieses Erlasses) auszufolgen.

i) Bei der persönlichen Abgabe der Pflanzenschutzmittel ist der Empfänger auch mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln sowie auf die mit dessen Erwerb verbundenen Verantwortung hinzuweisen.

k) An Vereinigungen von Kleingärtnern (Schreibergärtner) und Siedlungsgenossenschaften dürfen zum Zwecke der Schädlingbekämpfung gifthaltige Pflanzenschutzmittel (Punkt II) gegen Giftempfangsbestätigung nur unter der Bedingung ausgefolgt werden, daß sie die Bekämpfung durch von ihnen bestimmte sachkundige verantwortliche Personen durchführen lassen. Die Abgabe von diesen gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln an die einzelnen Mitglieder solcher Vereinigungen gegen Giftempfangsbestätigung ist nicht zulässig.

II. Pflanzenschutzmittel, deren erleichterte Abgabe nach Punkt I bewilligt werden kann, sind bis auf weiteres folgende:

1. „Uraniagrün“ der Pflanzenschutzgesellschaft m. b. H. in Konstanz in Baden; „Silesiagrün“ der Gütler-Schärfwerke in Reichenstein, Schlesien; „Fruchtgrün“ der Firma Gademann & Komp. in Schweinfurt; Marke „Kreuzgrün“ der Firma Zmerzkfar in Deutsch-Wagram, „St. Urbansgrün“ der Firma G. Siegle & Komp. in Stuttgart; „Elafrösin“ der chemischen Fabrik J. D. Nibel A.-G. Berlin-Brig.

2. „Dr. Sturm's Heu- und Sauerwurmmittel“ von E. Mert in Darmstadt; „Uroniasaubmittel“ der Pflanzenschutzgesellschaft m. b. H. in Konstanz.

3. Pflanzenschutzmittel, welche zweibasisches Bleiarzenat enthalten; der Blei- und Arsengehalt muß jedoch auf der Verpackung ersichtlich gemacht sein.

Die unter 1 bis 3 angeführten arsenhaltigen Pflanzenschutzmittel müssen, auch wenn sie von Natur grün sind, mit einem im Wasser leicht löslichen grünen Farbstoff vermischt sein.

4. Phosphorpillen; diese müssen mit einem auffälligen jedoch nicht weißen Farbstoff versetzt sein.

5. Strychninhaltiges Giftgetreide; dieses muß durch einen wasserlöslichen Farbstoff auffällig rot gefärbt sein.

III. Auf die unter Punkt II angeführten Pflanzenschutzmittel, wenn sie die dort bezeichnete Beschaffenheit nicht aufweisen sowie auf alle Pflanzenschutzmittel, die im Abschnitte II nicht angeführt sind und eines der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, aufgezählten Gifte enthalten, insbesondere auf Mäusegifte, welche Phosphorzink oder Arsen enthalten, findet die erleichterte Abgabe nach Punkt I dieses Gesetzes keine Anwendung.

IV. Die im folgenden angeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht als Gifte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, anzusehen, unterliegen jedoch als giftige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate den Bestimmungen des § 15 dieser Verordnung:

1. Tabakextrakt gemäß Verordnung des Ministeriums für Finanzen, des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1904.

2. Zeliopaste und Zelioweizen der Farbenfabriken vormals Bayer in Leverkusen gemäß Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung am 18. Februar 1925, Z. 71445/18; sie sind in auffälliger Weise grün, beziehungsweise rot gefärbt.

3. Sozialluchen und Sozialweizen der Farbenfabriken vormals Bayer in Leverkusen.

4. Die aus Meerzwiebel und deren Auszügen zubereiteten Mäusegifte.

5. Die mit kohlensaurem Baryt hergestellten Mäusepillen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1924, Z. 27972, wie Morbinpillen, Fuchsolpillen, Luginpillen usw. Sie sind mit einem auffälligen wasserlöslichen Farbstoff zu versetzen.

6. Chlorbarium und die schwefelbariumhaltigen Präparate gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1924, Z. 27972.

7. Pflanzenschutzmittel, welche Verbindungen der Kieselfluorwasserstoffsäure enthalten.

8. Unter der Bedingung, daß sie den unten folgenden Anforderungen entsprechen, folgende Saatgutbeiz- und Boden-desinfektionsmittel:

A. Raßbeizen:

- a) Agfa, Feuchtheize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin);
- b) Germisan (Saccharinfabrik in Magdeburg);
- c) Higosan (Pharmazeutische Industrie A.-G. Wien);
- d) Salvocer (Bereinigte chemische Fabriken Kreidl, Heller & Komp. in Wien);
- e) Segetan-Neu (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt a. M.);
- f) Uraniabeize (Hohenheimer Beize) Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz;
- g) Uspulum, Raßbeize (Farbenfabriken vorm. Bayer in Leverkusen bei Köln).

B. Trockenbeizen:

- a) Agfa, Trockenbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin);
 - b) Borzol (Pharmazeutische Industrie A.-G. in Wien).
- Diese Pflanzenschutzmittel müssen jedoch
- aa) mit einem im Wasser leicht löslichen blauen Farbstoff versetzt sein;
 - bb) einen abschreckenden oder stechenden Geruch und einen widerlichen Geschmack aufweisen;
 - cc) in unbeschädigter Fabrikpackung verschlossen sein;
 - dd) mit einer entsprechenden warnenden Belehrung und Gebrauchsanweisung ausgestattet sein.

Beilage I.

Giftempfangsbestätigung*)

über (Menge)..... (Name des Pflanzenschutzmittels).....
zum Zwecke der Bekämpfung von..... am..... 19.....
(nähere Bezeichnung des Pflanzenschädlings, bzw. der Pflanzenkrankheit), ausgefolgt durch (Name der Abgabestelle):..... in.....

Von der Abgabestelle auszufüllen:
Nummer des Vornamensbuches.....
Ausgefolgt durch (Unterschrift).....
am..... 19.....

Der Unterfertigte wurde auf die Giftigkeit dieses Mittels ausdrücklich aufmerksam gemacht, hat die „Vorschriften für die Anwendung giftiger Pflanzenschutzmittel“ und eine gedruckte Gebrauchsanweisung erhalten und erklärt, das giftige Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugtes Hände gelangen zu lassen, es ordnungsgemäß zu verwahren, nur zu dem angegebenen Zwecke und unter genauer Einhaltung der erwähnten Vorschriften zu verwenden und für alle aus einer unvorsichtigen und vorschriftswidrigen Verwahrung oder Verwendung des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung zu tragen.

Der Gefertigte hat das Pflanzenschutzmittel

- a) eigenhändig übernommen.
- b) durch seinen beauftragten Boten (Name)..... in Empfang nehmen lassen.
- c) durch die Post oder Bahn zuzustellen Auftrag erteilt.

Eigenhändige Unterschrift des Empfängers:.....
Datum:..... Stand oder Beruf:.....
Wohnort und Adresse:.....

Zusatz, falls das Pflanzenschutzmittel durch Boten geholt wird:
Das oben bezeichnete giftige Pflanzenschutzmittel habe ich im Auftrage des (Name)..... in Empfang genommen und verpflichte mich, es uneröffnet und unversehrt an meinen Auftraggeber ohne Verzug abzuliefern.

Name des Boten (eigenhändig zu schreiben):.....
Datum:..... Stand und Beruf:.....
Wohnort und Adresse:.....

*) Gemäß Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925, Z. 21393.

Beilage II.

Vorschriften

für die Anwendung giftiger Pflanzenschutzmittel (gemäß Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1925, Z. 21393).

1. Die nachstehenden Vorschriften müssen bei der Anwendung aller jener Pflanzenschutzmittel genauestens eingehalten werden, welche eines der im § 1 der Giftverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, bezeichneten Gifte, wie insbesondere Arsen, Quecksilber, Phosphor oder Strychnin, enthalten und nicht ausdrücklich als „giftige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate im Sinne des § 15 der Giftverordnung“ erklärt wurden.

2. Die nachstehenden Vorschriften mit Ausnahme jener der Absätze 12, 17, 18 und 32, müssen auch bei der Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel beachtet werden, welche als „giftige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate“ im Sinne des § 15 der genannten Giftverordnung vom Jahre 1876 zu betrachten sind, wenn diese kohlen-sauren Baryt, Bariumchlorid, Thallium oder Verbindungen der Kieselfluorwasserstoffsäure enthalten.

3. Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen vom Landwirte, Obst-, Wein- oder Gartenbaubetriebenden nicht an andere Personen weitergegeben werden, sondern dürfen nur von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht und Verantwortung von verlässlichen, über die Gefährlichkeit und Handhabung wohlunterrichteten Arbeitskräften vorschriftsmäßig angewendet werden.

Derartige Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen solche Schädlinge verwendet werden, zu deren Bekämpfung sie laut Gebrauchsanweisung bestimmt sind, wobei insbesondere die im Punkte 21 vorgeschriebenen Einschränkungen genauestens einzuhalten sind.

4. Kindern, Geisteschwachen sowie Personen mit offenen Wunden an unbedeckten Körperteilen ist jegliches Arbeiten mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können ausnahmsweise Kinder über zwölf Jahre bei behördlich angeordneten, planmäßigen Mäusebekämpfungsaktionen dann verwendet werden, wenn die politische Behörde 1. Instanz in jedem einzelnen Falle Vorsichtsmaßnahmen anordnet und Bestimmungen über die im Einvernehmen mit den amtlichen Jugendfürsorgestellen durchzuführende Beaufsichtigung der Kinder durch sachkundige erwachsene Personen vorschreibt.

5. Die Behälter (Büchsen, Schachteln, Flaschen usw.), welche gifthalige Pflanzenschutzmittel enthalten, sind mit der Bezeichnung ihres Inhaltes und der auffälligen Aufschrift „Gift“ zu versehen, stets gut zu schließen und wohlverperrt aufzubewahren, so daß kein Unberufener zu ihnen gelangen kann.

6. Das Aufbewahren, Auswägen, Mischen und Zubereiten gifthaliger Pflanzenschutzmittel und jede sonstige Handhabung damit in Wohnräumen, Küchen und Lebensmittelvorratskammern ist verboten.

7. Das Berühren der Giftstoffe mit den Händen, jedes Aufwirbeln staubförmiger Giftpulver, Verschütten und Verstreuen oder unnötiges Versprühen von giftigen Brühen ist strengstens zu vermeiden.

8. Verpackungen und Behälter müssen sofort nach ihrer Entleerung in geeigneter Weise durch Verbrennen oder durch tiefes Vergraben in die Erde unschädlich gemacht werden; dergleichen sind unverwendet bleibende Reste der Giftpräparate und Giftbrühen durch Entleeren in tiefe Erdgruben und Ausfüllen der letzteren mit Erde zu vernichten.

Das Vergraben darf aber weder in Höfen, noch in der Nähe von Brunnen oder Quellen geschehen.

9. Die zur Arbeit mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln verwendeten Geräte (Wagen, Bagchalen, Messgefäße) sind jeweils sofort sorgfältig zu reinigen; hölzerne Geräte (Löffel, Milchbottiche usw.) dürfen zu keinen anderen als Pflanzenschutzzwecken mehr verwendet werden.

Milchbottiche müssen mit der dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen werden.

10. Die verwendeten Spritzen und Schwerkzeuge sowie alle zugehörigen Bestandteile sind nach beendeter Arbeit völlig zu entleeren und gut zu reinigen.

11. Den Arbeitern ist besonders einzuschärfen, daß das Reinigen der Spritzdüsen, Schläuche, Rohre usw., durch Ausblasen mit dem Munde unstatthaft ist.

12. Beim Versprühen oder Verstäuben gifthaliger Pflanzenschutzmittel müssen eigene Arbeitskleider oder mindestens besondere Arbeitsmäntel (aus leicht waschbarem Stoffe) getragen werden. Beim Stäuben mit gifthaligen Pulvern sind Schutzmasken zu tragen oder wenigstens Mund und Nase durch ein Tuch verdeckt zu halten.

13. Spritzen oder Stäuben gegen den Wind ist unstatthaft.

14. Während der Arbeit darf nicht geraucht oder gegessen werden; vor dem Essen sind beschmutzte Arbeitskleider abzulegen, Hände und Gesicht zu reinigen; nach der Arbeit sind auch Kleider und Schuhe zu reinigen.

15. Gleiche Vorsicht ist auch bei allen Arbeiten mit vergifteten Pflanzen und Pflanzenteilen, zum Beispiel beim Jäten, Ausgeizen, Pikieren, Verziehen, Ernten usw., zu üben.

16. Zur Schädlingsbekämpfung vorbereitete, gifthalige Pflanzenschutzmittel und deren verbleibende Reste dürfen bei Unterbrechung der Arbeit nie unbewacht bleiben und müssen über Nacht sorgfältig versperrt aufbewahrt werden.

17. Pflanzenschutzmittel, welche neben Arsen Bleiverbindungen enthalten, dürfen nicht durch Verstäuben und nur bei solchen Pflanzen zur Anwendung gebracht werden, deren oberirdische Teile keinerlei Nahrung erfahren, es sei denn, daß bei behördlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen Ausnahmen angeordnet werden.

18. Bei der Verwendung und Aufbewahrung phosphorhaltiger Schädlingsvergiftungsmittel ist nicht nur wegen deren Giftigkeit, sondern auch wegen der Feuergefährlichkeit infolge Selbstentzündlichkeit des Phosphors besondere Vorsicht geboten; sie dürfen deshalb in Baulichkeiten, bei Tristen oder bei reisendem Getreide nicht angewendet werden.

19. Mäusegifte und ähnliche Giftkörper sind nur unter Verwendung von Löffeln oder Legeröhren und möglichst tief in die Erdgänge einzuführen.

20. An Gift verendete Wirbeltiere (auch Mäuse und Krähen), welche in Gärten oder Feldern gefunden werden, sind zu sammeln und durch tiefes Vergraben unschädlich zu machen.

21. Das Versprühen oder Verstäuben von Pflanzen mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln ist, insofern nicht im Einzelfalle eine besondere behördliche Anordnung vorliegt, nur bei den folgenden Pflanzenarten und nur unter nachstehenden Bedingungen statthaft:

- a) bei Pflanzen, die zur Gründüngung dienen, jederzeit,
- b) bei Pflanzen jedweder Art, auch wenn sie ansonst nicht oder nur mit Einschränkung der Giftbehandlung unterworfen werden dürfen, falls sie ausschließlich der Gewinnung von Saatgut dienen, bis fünf Wochen vor der Ernte,
- c) bei Wein, und zwar nur im Freiland nach Beendigung der Ernte bis 10. August des nächsten Jahres, bei Frühtrauben bis längstens fünf Wochen vor Beginn der Ernte,
- d) bei Obstbäumen mit Ausschluß der Blütezeit, ferner mit Ausschluß der Erntezeit und der letzten fünf Wochen vor dieser,
- e) bei Beerenobst mit Ausnahme der letzten fünf Wochen vor dem Erntebeginn und der nachfolgenden Zeit bis zur Beendigung der Ernte,
- f) bei Pflanzungen mit Ausnahme blühender Freilandpflanzen während des ganzen Jahres, desgleichen bei Korbweiden während des ganzen Jahres,
- g) bei Kartoffeln und Meerrettich während der ganzen Vegetationszeit,
- h) bei Rübe, Richorie, Hanf, Flachs, Nilsjen, Raps, Mohn, Senf, Kürbis, Gurke, Paradeiser, Zwiebel, Erbse, Linse und Bohne sowie bei Kohlrübe und Kohlrabi bis fünf Wochen vor Beginn der Ernte,
- i) bei sonstigen Kohl- und Krautarten bis drei Wochen nach dem Auspflanzen der Setzlinge,
- k) bei Hopfen bis zur Blütezeit,
- l) bei Getreide einschließlich Mais bis zur Blütezeit, wenn es nicht zur Grünfütterung bestimmt ist (Punkt 22 und 26),
- m) bei Arzneipflanzen nur, wenn Blätter und Zweige keine Verwendung als Droge finden, und zwar:
 - aa) während der ganzen Vegetationszeit, wenn nur die Wurzel zu Heilzwecken verwendet wird,
 - bb) bis zur Blütezeit und nach Beendigung der Ernte, wenn auch Früchte und Samen verwertet werden,
 - cc) nur bis fünf Wochen vor Beginn der Blüte sowie nach Beendigung der Ernte, wenn Blüten und Blütenknospen Heilzwecken dienen.

22. In allen übrigen Fällen und bei anderen Kulturpflanzen ist die Anwendung gifthaliger Spritz- und Staubmittel verboten.

23. Die Giftbehandlung von Obst- und Gartenkulturen ist auch bei Vorhandensein von Grasunterwuchs statthaft, doch sind bei der Grasnutzung die Bestimmungen der Absätze 26 und 29 zu beachten.

Ansonst ist bei Kulturen und Pflanzen, mit welchen Unter- oder Zwischenkulturen mitbespritzt oder mitbestäubt würden, eine solche Giftbehandlung nur dann zulässig, wenn auch die Giftbehandlung der als Unter- oder Zwischenkultur gebauten Pflanzenart gemäß den Vorschriften des Absatzes 21 zur nämlichen Zeit gestattet wäre.

Es ist daher zum Beispiel die Giftbehandlung verboten bei Obstbäumen, unter welchen Salat angepflanzt ist, jederzeit; bei Beimgärten, wenn die dazwischen gepflanzten Kohl- und Krautpflanzen bereits länger als drei Wochen ausgepflanzt sind oder die dort befindlichen Bohnen vor Ablauf von fünf Wochen abgeerntet werden sollen usw.

24. Aus mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln bespritzten oder bestäubten Kulturen (einschließlich deren Zwischen- und Unterkulturen) dürfen durch fünf Wochen nach dieser Behandlung keinerlei Pflanzen und mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln behandelte Pflanzenteile zum Zwecke des menschlichen Genußes genommen oder geerntet werden.

Von mit gifthaligen Pflanzenschutzmitteln behandelten Kulturen darf das in den nachfolgenden fünf Wochen abfallende Obst nicht zum menschlichen Genuß, auch nicht zur Most- und Konserverbereitung verwendet werden.

Ausnahmen hievon sind nur zulässig, wenn ihre Unbedenklichkeit durch das Gutachten einer mit der Lebensmitteluntersuchung betrauten amtlichen Stelle nachgewiesen ist.

25. Beim Verkaufe von mit gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln behandelten Seppflanzen ist der Käufer auf diese Giftbehandlung aufmerksam zu machen.

26. Für Fütterungszwecke darf Gras, Heu, Laub (auch Unkraut) aus mit Gift bestäubten oder besprühten Gärten und Kulturen nicht vor Ablauf von fünf Wochen nach der letzten Giftbehandlung entnommen werden.

Die Verfütterung solchen Futters soll jedoch nur in Vermischung mit anderem Futter erfolgen.

27. Die Einsäuerung oder Ensilage von mit Giften behandelten Pflanzenteilen darf nur auf Grund des günstigen Gutachtens einer amtlichen chemischen Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

28. Mit Giftmitteln gebeiztes Saatgut darf zur Erzeugung von Lebens-, Genuß- und Futtermitteln nicht mehr verwendet werden. Das Vermahlen von mit Giftmitteln gebeiztem Getreide ist verboten.

29. Das Weiden von Vieh ist durch wenigstens acht Wochen in mit gifthaltigen Mitteln besprühten oder bestäubten Kulturen und durch wenigstens drei Wochen in mit Giftködern belegten Feldern zu unterlassen.

Das gleiche gilt vom Geflügeleintrieb.

30. Auf vergifteten Feldern arbeitende Zugtiere sind mit Maulkorb zu versehen, um sie am Weiden zu verhindern.

31. Die Verwendung von Weinlaub und anderen Blättern, welche mit gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln (auch mit Kupfervitriollösung) besprengt sind, zur Einhällung von Nahrungs- und Genußmitteln ist gemäß der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, verboten.

32. Gärten und Kulturen, Alleen sowie einzelnstehende Bäume und Sträucher, welche mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln besprüht oder bestäubt worden sind, sind durch leicht sichtliche ortsübliche Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Vorsicht! Mit Gift behandelt!“ kenntlich zu machen.

33. Bei Erkrankungen ist sogleich ärztliche Hilfe zu suchen und der Arzt hiebei auf die Möglichkeit einer Vergiftung besonders aufmerksam zu machen.

Die Beilagen I und II sind von der österreichischen Staatsdruckerei in Druck gelegt worden und können bei deren Drucksortenverlag in Wien 3, Rennweg 12a zum Preise von 3 g für Beilage I (Lagernummer 119) und 5 g für Beilage II (Lagernummer 120) bezogen werden.

Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des obangeführten Ministerialerlasses, dessen strenge Einhaltung insbesondere hinsichtlich der in Beilage II enthaltenen Vorschriften für die Anwendung gifthaltiger Pflanzenschutzmittel unerlässlich und daher seitens der politischen Behörden zu überwachen ist.

Auskünfte über Grundpreise.

B.D. 653.

Wien, am 4. März 1926.

(An alle Bauamtsbezirksabteilungen.)

Der Stadtbaudirektor hat folgende Verfügung getroffen: Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Parteien an die M.Abt. 19 um Auskünfte über Grundpreise privater Liegenschaften und dergleichen herantreten und behaupten, daß sie von den Bauamtsbezirksabteilungen an die M.Abt. 19 gewiesen werden. Da die M.Abt. 19 ausschließlich Schätzungsamt für die Angelegenheiten der Gemeinde Wien ist, sind Mitteilungen an Private über Bewertungen unzulässig; dieser Standpunkt ist den Parteien gegenüber stets einzunehmen.

Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten.

M.Abt. 40, 22443/25.

Wien, am 10. März 1926.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Februar 1926 zur P. Z 209 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Im Sinne des heute beschlossenen Gesetzes betreffend Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksauf-

setzungen wird die Wirksamkeit der in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 1922 zur P. Z. 8761/22 beschlossenen Bestimmungen über die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten über dem höchsten bisher zulässigen Geschoße vorläufig bis 31. Dezember 1927 verlängert.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Bemerken, daß das Gesetz vom 12. Februar 1926 betreffend Bauerleichterungen für Dachbodenwohnungen und Stockwerksaufsetzungen am 10. März 1926 im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 13 kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbanne; Instruierung der Ansuchen.

M.Abt. 50, L 78, 1.

Wien, am 3. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Wiener Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik hat auf eine h. ä. Anfrage mit Zuschrift vom 22. Februar 1926 Z. 11869/1 a adm., Weisungen für die Form der Einbringung von Gesuchen um Vorseinigung der Auswanderung, respektive der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbanne für die beteiligten Parteien anher übermittelt.

Dieselben lauten:

Im Sinne des Artikels 16 des Brünner Vertrages müssen tschechoslowakische Staatsangehörige, welche das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde und damit die österreichische Bundesbürgerschaft erlangen wollen, ein entsprechend begründetes Gesuch bei ihrer zuständigen politischen Bezirksverwaltung einbringen. In dem Gesuche sind alle Personen mit Namen anzuführen, welche mit dem Gesuchsteller auszuwandern gedenken und das Gesuch si vom Gesuchsteller zu unterfertigen. Wandern die Ehegattin oder die minderjährigen noch nicht 21 Jahre alten Kinder mit aus, so brauchen dieselben das Gesuch nicht mitzufertigen. Großjährige Kinder über 21 Jahre alt aber müssen, falls sie ebenfalls auswandern wollen, besondere Gesuche einbringen.

Im Falle die Ehe durch ein ausländisches Gericht geschieden, getrennt wurde, steht der Ehegattin nicht das Recht zu, selbständig um die Entlassung anzusuchen, bevor nicht die Scheidung (Trennung) von den zuständigen tschechoslowakischen Gerichten durchgeführt wurde.

Beilagen des Gesuches:

1. Geburts- und Taufschein des Gesuchstellers.
2. Heimatschein des Gesuchstellers sowie dessen Militärpapiere.
3. Bestätigung des für den Wohnsitz zuständigen Matriculantenamtes über den ledigen Stand.
4. Falls der Gesuchsteller verheiratet ist:
 - a) der Trauschein, falls der Gesuchsteller mehrmals verheiratet war, die Trauscheine über jene Ehen, aus welchen auswandernde Kinder stammen.
 - b) der Geburts- und Taufschein seiner mitauswandernden Ehegattin.
5. Falls der Gesuchsteller Kinder hat, welche mitauswandern: die Geburts- und Taufscheine aller Kinder, welche mitauswandern.

6. Die Zusicherung der zuständigen ausländischen Verwaltungsbehörde, daß der Gesuchsteller und seine Familie für den Fall der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbanne aufgenommen werden.

Für Stempel, Post- und Drucksorten ist dem Gesuche der Betrag von 40 tschech. K in Originalwährung beizuschließen und an die zuständige politische Bezirksverwaltung einzusenden.

Reicht der Gesuchsteller das Gesuch anstatt bei der politischen Bezirksverwaltung beim Generalkonsulate der Tschechoslowakischen Republik in Wien ein, ist dem Gesuche nebst den vorangeführten Belegen und Gebühren noch der Betrag von 56 tschech. K an Konsulargebühren einschließlich Postspesen beizuschließen, wovon letzter Betrag (Konsulargebühr) bei Vorlage eines Armutszugnuiffes entsprechend ermäßigt werden kann.

Im Interesse des Dienstes und der beteiligten Parteien werden diese Weisungen separat in Druck gelegt und den Bezirksämtern in den nächsten Tagen zugesendet. Die magistratischen Bezirksämter werden eingeladen, den an die Parteien hinauszugehenden Zusicherungsbekreten je ein Exemplar dieser Weisungen anzuschließen.